

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/6278, 17/6893 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiebetriebsene-Produkte-Gesetzes**

#### **A. Problem**

Umsetzung der neu gefassten, im Anwendungsbereich erweiterten EU-Öko-designrichtlinie sowie Anpassung des Gesetzes an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und den Lissabon-Vertrag; Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung aller energieverbrauchsrelevanten Produkte, Verhinderung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen; mögliche Produktüberprüfung entlang der gesamten Vermarktungskette bis zum Handel.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Belastungen des Bundes entstehen nicht. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und das Umweltbundesamt nehmen die ihnen im Gesetz übertragenen Aufgaben (Mitteilung über Marktüberwachungsmaßnahmen an die Europäische Kommission und andere EU-Mitgliedstaaten, Unterstützung der Bundesländer bei der Marktüberwachung, Informationsangebot für die Wirtschaft) ohne zusätzliches Personal wahr.

Der Vollzugsaufwand, der bei Ländern und ggf. Kommunen im Rahmen der Marktüberwachung und der Zulassung/Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen und möglicher Ordnungswidrigkeitsverfahren entsteht, erhöht sich mit der Zahl der von der EU-Kommission verabschiedeten Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie. Die Zahl der Durchführungsmaßnahmen nimmt infolge der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie tendenziell zu. Gleichzeitig wird der Überwachungsaufwand für die Vollzugsbehörden im Einzelfall durch die neu vorgesehene Möglichkeit zur Überprüfung von Produkten auf allen Vermarktungsstufen reduziert.

#### **E. Sonstige Kosten**

Als Konsequenz der Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission können den Unternehmen Kosten für die Prüfung, Dokumentation und Kennzeichnung entstehen, ggf. auch Forschungskosten oder Kosten für die Änderung bestehender Produktionsprozesse. Diesen Kosten können möglicherweise entstehende Einsparungen durch Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz gegenübergestellt werden.

Maßnahmeninduzierte Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission orientieren sich am Grundsatz der niedrigsten Lebenszykluskosten, d. h. durch Produktanforderungen verursachte höhere Anschaffungskosten müssen sich über den Produktlebenszyklus durch Energieeinsparungen zumindest ausgleichen. In vielen Fällen kommt es sogar zu deutlichen Kosteneinsparungen.

#### **F. Bürokratiekosten**

##### **a) Unternehmen**

Durch die Ausdehnung der mit dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) eingeführten Informationspflichten auf weitere Produktgruppen entstehen den Unternehmen zusätzliche Kosten. Die Zahl der Informationspflichten und die Höhe der damit verbundenen Kosten hängen von den Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission ab. Dementsprechend können Kosten erst nach Erlass dieser Maßnahmen bestimmt werden.

##### **b) Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt.

##### **c) Verwaltung**

Durch die Ausdehnung der mit dem EBPG eingeführten Informationspflichten auf weitere Produktgruppen können der Verwaltung zusätzliche Kosten entstehen. Die Zahl der Informationspflichten und die Höhe der damit verbundenen Kosten hängen von den Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission ab. Dementsprechend können Kosten erst nach Erlass dieser Maßnahmen bestimmt werden.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6278, 17/6893 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

2. Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben g und h.

Berlin, den 21. September 2011

### Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

**Ernst Hinsken**  
Vorsitzender

**Johanna Voß**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Johanna Voß

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6278** wurde in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 17/6893** wurde am 9. September 2011 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) in deutsches Recht sowie der Anpassung einiger Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und an den Vertrag von Lissabon. Der Anwendungsbereich der Ökodesignrichtlinie soll dabei auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte ausgeweitet werden. Dies bedeutet, dass neben Geräten, die mit Energie betrieben werden, zukünftig auch Produkte erfasst werden, die selbst keine Energie verbrauchen, aber während ihrer Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflussen.

Mit dem Gesetzentwurf wird zudem das Ziel verfolgt, die Überprüfung von Produkten – ähnlich wie beim Produktsicherheitsgesetz – auf ihre Übereinstimmung mit Ökodesign-Anforderungen entlang der gesamten Vermarktungskette bis hin zum Handel zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten haben daher die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass harmonisierte Produkte auf jeder Vermarktungsstufe bis hin zum Händler auf ihre Übereinstimmung mit sämtlichen jeweils anwendbaren EU-Produktvorschriften überprüft werden können. Im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen ist es nach Auffassung der Bundesregierung auch geboten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektive Kontrolle von Importprodukten, die zum Teil direkt in den Handel gelangen und in kurzer Frist verkauft würden, entlang der gesamten Vermarktungskette zur Verfügung zu stellen. Der Handel soll innerhalb seines Verantwortungsbereichs dazu beizutragen, dass energieverbrauchsrelevante Produkte nur dann auf den Markt gelangen, wenn sie den jeweils geltenden Ökodesign-Anforderungen entsprechen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/6278 verwiesen.

#### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6278 in seiner

51. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/6278, 17/6893 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6893 in seiner 51. Sitzung am 21. September 2011 beraten und zur Kenntnis genommen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/6278, 17/6893 in seiner 51. Sitzung am 21. September 2011 beraten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)608.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/6278, 17/6893 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

### B. Besonderer Teil

Die vorgeschlagene Formulierung wird in § 28 Absatz 2 des Entwurfs für ein Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verwendet und soll auch Eingang in die Neufassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) finden. Die Übernahme in das ESVG ist vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie im Interesse einer konsistenten Bundesgesetzgebung hilfreich. Die Formulierung stellt klar, dass sowohl Proben als auch Muster, Unterlagen und Informationen unentgeltlich angefordert werden können. Dies ist eine rein redaktionelle Präzisierung. Damit sind keine zusätzlichen Informationspflichten bzw. keine Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen für Unternehmen verbunden. Dementsprechend entstehen den Unternehmen keine zusätzlichen Kosten.

Die Änderungen entsprechen den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

Berlin, den 21. September 2011

**Johanna Voß**  
Berichterstatlerin